GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

247. Anon. 1911. "Zollfreiheit für Sendungen zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung in Deutsch-Neuguinea." [Exemption from customs levy for items used for scientific research in German New Guinea]. *Deutsches Handels-Archiv. Zeitschrift für Handel und Gewerbe*. P. 1675.

Samples and goods sent to and from the Department of Tropical Diseases and Tropical Hygiene of the Berlin Institute of Infectious Diseases or sent by the Hamburg Institute of Marine- and Tropical Diseases are exempt from customs levy.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

CHARLES STURT UNIVERSITY

The Johnstone Centre,
Charles Sturt University,
Albury, Australia

Northern Mariana Islands
Council for the Humanities,
Saipan, CNMI

Historic Preservation
Office,
Saipan, CNMI

dem betreffenden Grenzausgangsamte zur Vornahme der Abfertigung vorzulegen. Letztere hat sich auf die Feststellung der Litermenge, die probeweise erfolgen kann, auf die ausfuhrfähige (unverdorbene) Beschaffenheit des Bieres und die Kontrolle der Ausfuhr zu erstrecken. Angefangene Zehntelliter einer jeden Flasche usw. sind bei der Ermittlung des Literinhalts außer Ansatz zu lassen. Die zollamtlichen Feststellungen sind in Form eines Revisionsbefundes aus dem Antrag zu bescheinigen.

Die Unikate der Anträge sind von dem Grenzausgangsamte nach erfolgter Abfertigung der Zollverwaltung vierteljährlich mittels einer Nachweisung zur Zahlungsanweisung einzureichen, die Duplikate sind vom Grenzausgangsamt aufzubewahren. Der der Vergütung der Steuer zugrunde zu legende Steuersatz bestimmt sich nach § 1 der Biersteuerverordnung und § 1 dieser Ausführungsbestimmungen.

Erlaß oder Erstattung der Steuer.

§ 5. Der Brauer, der auf Grund des § 8 der Biersteuerverordnung Erlaß oder Erstattung der Steuer in Anspruch nimmt, hat den Tatbestand der Amtsstelle sofort anzuzeigen.

Nach dem Eingang der Anzeige ist der Tatbestand unter Zuziehung des Brauers oder dessen Geschäftsführers zu ermitteln. Das verdorbene Bier ist unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

Über das Ergebnis der Ermittlungen ist eine Verhandlung aufzunehmen, die als Beleg zum Braubuch dient bzw. dem Erstattungsantrag beizufügen ist.

Die Entscheidung über Erlaß oder Erstattung der Steuer steht dem Gouvernement zu.

§ 6 bis 15 usw.

III. Schlußbestimmungen.

§ 16. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 1909 in Kraft.

Löschen und Laden von Seeschiffen an Sonn- und Feiertagen in Kamerun.

(Deutsches Kolonialblatt 1909 S. 683.)

Eine Verordnung des Gouverneurs von Kamerun vom 24. Mai 1909 lautet:

§ 1. Das Löschen und Laden im Seeschiffsverkehr ist an Sonn- und Feiertagen verboten. Ausgenommen sind:

1. der Passagier- und Postverkehr,
2. das Löschen und Laden von Arzneimitteln, lebenden Pflanzen, lebendem Vieh, frischem Fleische und sonstiger frischer Nahrung und Eis,
3. das Löschen und Laden in Seenot mit besonderer Genehmigung des Gouverneurs,
4. das Löschen und Laden von längsseit der Dampfschiffe gebrachten Leichtern durch das Schiffspersonal.

Als Feiertage im Sinne dieser Verordnung gelten der erste Weihnachtstag, der Karfreitag, der Himmelfahrtstag, der Neujahrstag und der Geburtstag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

§ 2. usw.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1909 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird die Verordnung für den Hafen von Kamerun, betreffend das Löschen und Laden an Sonn- uud Feiertagen, vom 8. März 1892 außer Kraft gesetzt.

Zollfreiheit für Sendungen zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung in Deutsch-Neuguinea.

(Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea vom 15. April 1909, Nr. 7.)

Alle Sendungen, welche von der Abteilung für Tropenkrankheiten und Tropenhygiene des Berliner Instituts für Infektionskrankheiten zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung an Ärzte oder an andere Privatpersonen in den Schutzgebieten gerichtet sind, desgleichen wissenschaftliche Sendungen vom und zum Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg, sind nach den lfd. Nrn. 4, 5 und 6 des Verzeichnisses der zollfreien Waren als zollfrei zu behandeln.

Niederlande.

Zolltarifierung von Waren.

(Nederlandsche Staatscourant vom 30. und 31. Mai und 1. Juni 1909.)

Das Finanzministerium hat durch Verfügung vom 6. Mai 1909, Nr. 21, folgende Entscheidungen über die Anwendung des Zolltarifs getroffen:

1. Spiralfederwinden aus Eisen und Kupfer, d. h. eine Art Kneifzange zur Anfertigung von Spiralfedern aus Draht, können als „Gerätschaften" zollfrei gelassen werden.

2. Durch Hand- oder Fußkraft betriebene Stickmaschinen zur Anfertigung von schweizer Besätzen (Spitzen), müssen ebenso wie gewöhnliche Webstühle nach ihrer Art zu den zollfreien „Fabrikwerkzeugen" gerechnet werden.

3. Sayetthaspel, die nach ihrer Einrichtung offenbar ausschließlich zur Verwendung in Sayett-Färbereien und -Haspelanstalten (winderijen) geeignet sind, müssen nach ihrer Art zu den zollfreien „Fabrikwerkzeugen" gerechnet werden.

4. Phonographen, auch durch Elektromotoren betrieben, können nicht zu den unter lit. c der Verfügung vom 14. Mai 1906, Nr. 71,[1]) genannten Werkzeugen gerechnet werden, sondern sind als „physikalische Instrumente" zu verzollen. Die zu den Apparaten gehörenden Elektromotoren, welche mit den Phonographen kein Ganzes bilden, sowie die durch einen Elektromotor zur Bearbeitung der Wachsrollen betriebenen Hobelmaschinen können jedoch zollfrei gelassen werden.

[1]) Hand. Arch. 1906 I S. 1497.